

RS UVS Kärnten 1998/06/23 KUVS-K2-773/1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Ich bringe hiermit die Berufung ein und ersuche um Fristerstreckung zur Formulierung der Begründung und des begründeten Berufungsantrages bis 30.4.1998" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at